



**Vierte Satzung
zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Sportökonomie
an der Universität Bayreuth**

Vom 14. Januar 2016

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:*)

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Sportökonomie an der Universität Bayreuth vom 15. März 2010 (AB UBT 2010/012), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Juli 2015 (AB UBT 2015/027), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird aufgehoben. Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 4.
 - b) In Abs. 4 wird der Passus „Abs. 1 bis 4“ ersetzt durch den Passus „Abs. 1 bis 3“.
2. Anhang 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„²Das Bachelorzeugnis gemäß Abs. 3 kann für das Wintersemester bis zum 15. September und für das Sommersemester bis zum 15. März nachgereicht werden.“ Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

- bb) In Abs. 3 wird folgender Passus gestrichen:
„Wenn das Bachelorzeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldetermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. Diese Leistungsnachweise müssen Teilprüfungen im Umfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen. Das Bachelorzeugnis ist bis zum Ende des ersten Semesters nachzureichen.
- eine Aufstellung der Module des Bachelorstudiums, für die noch keine Leistungsnachweise vorgelegt werden können,“
- b) Nr. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift werden die Worte „und vorläufige Immatrikulation“ gestrichen.
- bb) Abs. 2 wird aufgehoben. Die bisherige Bezeichnung des Abs. 1 entfällt.

§ 2

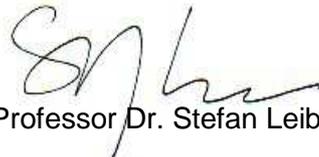
Diese Satzung tritt am 14. Januar 2016 in Kraft. Sie gilt für Studienbewerber ab dem Sommersemester 2016.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 16. Dezember 2015 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 12. Januar 2016, Az. A 3395/4 - I/1a.

Bayreuth, 14. Januar 2016



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 14. Januar 2016 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14. Januar 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 14. Januar 2016.